

Erläuterungen zum Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis - zum Verbleib beim Antragsteller -

Die Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen über den widmungsgemäßen Gemeingebrauch oder Anliegergebrauch hinaus ist Sondernutzung.

Sondernutzungen dürfen **erst** ausgeübt werden, wenn dafür **eine schriftliche Erlaubnis** erteilt ist. Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Bitte beachten Sie daher strikt die mit der Erlaubnis verbundenen Bedingungen und Auflagen!

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne gültige Sondernutzungserlaubnis ausübt oder ausüben lässt, handelt **ordnungswidrig**. Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Auflagen oder Bedingungen der Sondernutzungserlaubnis verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Zugleich greifen in der Regel weitere gesetzliche Ahndungsbestimmungen oder entsprechende Ahndungsmöglichkeit nach der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Wittlich.

Die staatliche Vollzugspolizei erhält regelmäßig eine Ausfertigung erteilter Erlaubnisse. Des Weiteren erfolgt eine **Überwachung** durch unsere Hilfspolizeibeamten.

Die Sondernutzungserlaubnis **ersetzt nicht** erforderliche Erlaubnisse z. B. nach dem Gaststättengesetz, dem Bauordnungsrecht oder verkehrsrechtlichen Anordnungen oder nach der Werbesatzung der Stadt Wittlich. Diese sind vielmehr gesondert zu beantragen.

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist **spätestens zwei Wochen vor** der beabsichtigten Ausübung einer Sondernutzung zu stellen. Der Antrag ist **schriftlich** mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadtverwaltung Wittlich einzureichen. Es werden auch per **Fax (06571/17-2147)** übermittelte Anträge akzeptiert.

Es können Erläuterungen durch Wort, Zeichnung und Bild sowie im Rahmen einer Ortsbesichtigung oder in anderer geeigneter Weise verlangt werden.

Sondernutzungserlaubnisse sind **nicht übertragbar**.

Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis wird eine **Mindestverwaltungsgebühr** nach der Landesverordnung über die **Gebühren** der Straßenbau- und Verkehrsverwaltung erhoben. Diese beträgt zurzeit **32,00 €**

Des Weiteren werden zusätzlich Entgelte nach Art und Umfang der beantragten Sondernutzung erhoben. Diese berechnen sich nach Zeiten, Flächen und Zonen.

Die Entgelt-/Gebührenschild entsteht **bei Erteilung** der Sondernutzungserlaubnis. Sind für die Sondernutzungsentgelte wiederkehrende Jahresbeiträge zu entrichten, so entsteht das Sondernutzungsentgelt für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis. Die nachfolgenden Entgelte entstehen am 01.01. des Jahres, für das die Gebühr zu entrichten ist. Die Erlaubnis wird erst nach nachgewiesener Einzahlung in **bar** oder auf Konto der Stadtkasse bei der Sparkasse Mittelmosel EMH, Konto Nr. **60 000 148**, BLZ 587 512 30, mit dem Zusatz „**SNE**“, ausgehändigt.

Eine Ausfertigung der Sondernutzungssatzung der Stadt Wittlich kann mit dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis kostenlos angefordert werden.

Ihren **Ansprechpartner** erreichen Sie beim Ordnungsamt der Stadt Wittlich über die Telefonzentrale (**06571/17-0**) der Stadtverwaltung Wittlich. Wenn es mal schnell gehen muss, sprechen Sie sich am besten telefonisch mit dem Sachbearbeiter ab und kommen zu uns.

Die im Tarif zur Satzung aufgeführten **Arten der Sondernutzung** führen wir Ihnen anschließend auf:

1. Automaten, Auslagen und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite in Anspruch nehmen bzw. mehr als 40 cm in den Gehweg hineinragen: 3,00 € je angefangener qm und Jahr
Mindestentgelt 10,00 €
2. Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Bauschuttcontainern, Arbeitswagen und -fahrzeugen, Baumaschinen und -geräten auf Gehwegen und Plätzen (1,00 €) sowie auf Fahrbahnen (1,50 €): je angefangener qm und Monat
Mindestentgelt 10,00 €

3. Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauert und nicht unter Nr. 2 fällt, auf Gehwegen und Plätzen (0,50 €) sowie auf Fahrbahnen (1,00 €): je angefangener qm und Monat
Mindestentgelt 10,00 €
4. Tische und Sitzgelegenheiten (Freisitze), die zu gewerblichen Zwecken im öffentlichen Verkehrsraum aufgestellt werden:
 - a) im Zeitraum Mai bis Oktober
3,00 € (Zone 1)
1,50 € (Zone 2) je angefangener qm monatlich
Mindestentgelt 25,00 €
 - b) im Zeitraum November bis April
1,50 € (Zone 1)
1,00 € (Zone 2) je angefangener qm monatlich
Mindestentgelt 15,00 €
5. Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u. ä. als feste Einrichtungen, die dauerhaft betrieben werden (15,00 €) je angefangener qm und Monat
Mindestentgelt 25,00 €
6. Mobile Verkaufsstände, Körbe oder sonstige Gestelle zur Warenpräsentation, sofern der Verkauf der Waren im benachbarten Ladengeschäft erfolgt
entgeltfrei (Zone 1)
1,00 € je angefangener qm und Monat (Zone 2)
Mindestentgelt 10,00 € (Zone 2)
7. Werbeanlagen wie Kundenstopper, Werbeobjekte, Plakate, Spruchbänder o.ä. und zwar
 - a) permanente Werbeanlagen:
10,00 € je angefangener qm Ansichtsfläche jährlich
Mindestentgelt 25,00 €
 - b) Kundenstopper oder Werbeobjekte (nur 1 je Betrieb!):
entgeltfrei (Zone 1)
25,00 € (Zone 2) jährlich
 - c) vorübergehende Werbeanlage:
 1. Plakate bis Größe DIN A 0
nicht zulässig (Zone 1), 1,00 € (Zone 2)
 2. Plakate bis Größe DIN A 1
nicht zulässig (Zone 1), 0,50 € (Zone 2)
 3. Plakate bis Größe DIN A 2
nicht zulässig (Zone 1), 0,25 € (Zone 2)
 4. Plakate bis Größe DIN A 3
nicht zulässig (Zone 1), 0,15 € (Zone 2)
 5. Plakate bis Größe DIN A 4
nicht zulässig (Zone 1), 0,10 € (Zone 2)
 6. Plakate bis Größe DIN B 2
nicht zulässig (Zone 1), 0,35 € (Zone 2)1. bis 6. je Plakat und angefangener Woche
Mindestentgelt 10,00 €
 7. Spruchband bis zu 6 qm Ansichtsfläche:
10,00 € je Woche pauschal
Mindestentgelt 10,00 €
8. Informationsstände, Stände zu Werbezwecken (ohne Verkauf):
2,00 € je angefangener qm Stellfläche und Tag
Mindestentgelt 10,00 €
9. Verteilen von Druck- und Werbeschriften:
50,00 € je Person und Tag

Für die Gebührenberechnung gelten zwei Zonen, und zwar

Zone 1: Ausgewiesener Fußgängerbereich und unmittelbar angrenzende verkehrsberuhigte Bereiche:

(Altneugasse, Bachstraße, Burgstraße, Himmeroder Straße zwischen Marktplatz und Feldstraße, Kirchstraße einschließlich des Kirchenvorplatzes, Klostergarten, Marktplatz, Neustraße, Oberstraße, Pariser Platz, Platz an der Lieser einschließlich der Zuwegungen, Schloßstraße von der Zufahrt Postvorplatz bis zur Neustraße, Trierer Straße bis Haus Nr. 40

Zone 2: Die in Zone 1 nicht aufgeführten übrigen Bereiche der Stadt Wittlich. Ermäßigung des Tarifes um 50 %.

Die Mindestentgelte greifen nur, wenn die Berechnungsergebnisse der jeweiligen Zone unter dem Wert der Mindestentgelte liegen.